



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Staatssekretariat für Bildung und  
Forschung SBF  
Frau Margrit Meier  
Hallwylstrasse 4  
3003 Bern

Zug, 19. Februar 2008 ek

**Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Meier  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. September 2007 laden Sie uns ein, bis 31. Januar 2008 zu einem Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) Stellung zu nehmen. Wir haben Sie am 23. Januar um Verlängerung der Vernehmlassungsfrist ersucht. Wir nehmen zu dem uns vorgelegten Entwurf eines HFKG wie folgt Stellung:

Der Kanton Zug ist Mitträger der Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ) und der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz (PHZ). Ausserdem besuchen zahlreiche Zuger Studierende ausserkantonale Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen.

Anträge:

1. Der Kanton Zug begrüsst den vorgelegten Gesetzesentwurf als geeignete Grundlage für die weitere Arbeit.
2. Die Zustimmung erfolgt aber unter dem Vorbehalt, dass unserem zentralen Anliegen, nämlich einer soliden und verlässlichen Grundfinanzierung durch den Bund, im Gesetz Nachachtung verschafft wird.
3. Alle Kriterien für die Ausrichtung der Bundesbeiträge müssen im Gesetz definiert sein.
4. In § 26 Abs. 1b müssen die Fachmaturitäten als Zulassungsvoraussetzungen aufgeführt sowie die Passerellen zwischen Berufsbildung/Fachhochschulen und gymnasialer Maturität/Universitäten definiert werden.

**1. Sind Sie mit der generellen Stossrichtung der Vorlage einverstanden?**

Ja.

Auch wenn universitäre Hochschulen (also kantonale Universitäten und ETH), Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen künftig einheitlich gesteuert werden, sollen sie Hochschultypen mit eigener Ausprägung und damit komplementär in ihrer Funktion bleiben: die Fachhochschulen stärker anwendungs- und berufsorientiert, die Universitäten stärker wissenschaftsorientiert.

**2. Unterstützen Sie die Einrichtung der vorgesehenen gemeinsamen Organe mit den entsprechenden Zuständigkeiten?**

Ja.

Wir begrüßen die deutliche Verringerung der Organe, die bisher wegen der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen auf den verschiedenen Ebenen doppelspurig geführt werden mussten.

Dennoch bitten wir darum, dass das Stimmengewicht des Bundes nochmals überprüft wird: Es erscheint uns nicht gerechtfertigt, dass der Bund faktisch in allen Entscheidungsfällen ein „Vetorecht“ hat.

**3. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem einverstanden?**

Ja.

Der Entwurf leistet einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung auf Systemebene, indem künftig die Akkreditierung eine wichtigere Rolle spielen wird. Das vorgeschlagene Akkreditierungssystem trägt den international üblichen Standards Rechnung.

**4. Welcher der beiden Varianten für die Organisation von Akkreditierungsrat und nationaler Akkreditierungsagentur (Art. 6 Abs. 1 lit. d, e; Art. 21 Abs. 7, 8; Art. 22 Abs. 1, 5) geben Sie den Vorzug?**

Der Kanton Zug befürwortet die Variante mit einem „Schweizerischen Akkreditierungsrat mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung“. Die übrigen Varianten bieten keine wesentlichen Vorteile, sie führen aber zu einer Ausweitung der Anzahl Organe und damit zu Mehrkosten.

**5. Wie beurteilen Sie die gemeinsame strategische Planung und die Aufgabenteilung in den besonders kostenintensiven Bereichen?**

Diese Planung ist notwendig, um längerfristige kohärente Ziele für den gesamten Schweizer Hochschulbereich verfolgen zu können.

Der Beschluss der nationalen strategischen Planung für den schweizerischen Hochschulbereich und der Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen sowie das Festlegen der finanziellen Rahmenvorgaben dafür sind dem Hochschulrat zugewiesen. Wir sind damit

einverstanden, weil wir davon ausgehen, dass der Bund und die Hochschulkantone ihre Verantwortung in diesem Bereich wahrnehmen. Wir legen aber als Wirtschafts- und Lebensraum mit internationaler Ausstrahlung und entsprechenden Ansprüchen Wert darauf, dass spezifische Bildungsanliegen von nicht Hochschulkantonen eingebracht werden können.

**6. Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Finanzierungssystem, insbesondere die Grundsätze zur gemeinsamen Ermittlung des Finanzbedarfs, die Einführung von Referenzkosten und die Ausrichtung der Bundesbeiträge?**

Wir haben bezüglich des Finanzierungssystems folgende Anliegen:

Erstens sind die Grundbeiträge für die Stabilität des Systems unabdingbar, weshalb sie Vorrang vor den Projektsubventionen haben müssen. Eine gute Lehre ist Voraussetzung für Exzellenz, und auch Forschungsaktivitäten sind abhängig davon, dass die Hochschulen über eine genügende Grundfinanzierung verfügen.

Zweitens müssen sich die Kantone auf die Grundbeiträge des Bundes verlassen können. Diese dürfen nicht kurzfristig durch Sparprogramme des Bundes gekürzt werden können. Deshalb begrüßen wir nicht nur, sondern verlangen explizit die im Entwurf vorgesehenen festen Beitragssätze des Bundes. Feste Beitragssätze seitens des Bundes würden der Verlässlichkeit der Kantonsbeiträge entsprechen, da die Leistungen der Kantone im Rahmen der interkantonalen Finanzierungsvereinbarungen vertraglich vereinbarte und damit fixe Beiträge sind. Entscheidend für das Funktionieren des vorgesehenen Finanzierungssystems wird sein, dass die Beitragssätze auch eingehalten werden.

**a. Ermittlung des Finanzbedarfs**

Wir sind mit dem Prinzip einverstanden. Allerdings muss bei der Ermittlung des Finanzbedarfs der Hochschulen (Tertiärstufe A) in einer ersten Phase die ganze Tertiärstufe einbezogen werden, also auch die Tertiärstufe B (Höhere Fachschulen, Berufsprüfungen, Höhere Fachprüfungen). Insbesondere zwischen den Fachhochschulen und den Höheren Fachschulen gibt es bei der Finanzierung Klärungsbedarf. Mittel- und längerfristig ist dafür zu sorgen, dass die Mittelzuweisung im Tertiärbereich nach analogen Kriterien erfolgt.

**b. Referenzkosten**

Wir sind mit dem Prinzip einverstanden. Die Standardisierungsfaktoren für angemessene Betreuung der Studierenden und der Forschungszuschlag sind nicht im Detail nachvollziehbar. Die Nachvollziehbarkeit des Systems der Referenzkosten muss verbessert werden, damit die Kantone die finanziellen Konsequenzen der Reform beurteilen können.

**c. Ausrichtung der Bundesbeiträge**

Die Bundesbeiträge müssen absehbar, d.h. berechenbar sein. Entsprechend diesem Grundsatz ist das Verteilmodell auszugestalten, nach dem die Bundesbeiträge ausgerichtet werden. Alle Kriterien für deren Festlegung müssen im Gesetz definiert sein, wobei von einer Vielzahl von Leistungskrite-

rien abzusehen ist. Von der vorgeschlagenen Formulierung von Art. 48 des Gesetzesentwurfes, wonach der Bundesrat die Möglichkeit hätte, weitere Kriterien einzuführen, ist abzusehen. So ist insbesondere der zweite Satz von Abs. 1, weil zu offen formuliert und für die Kantone ein Risiko darstellend, zu streichen. Insgesamt ist zu vermeiden, dass für die Bemessung der Beiträge eine beliebige Zahl von Kriterien beigezogen wird.

Neu ist die Option, auch die Anzahl der Abschlüsse für die Bemessung der Beiträge beizuziehen. Es muss jedoch gewährleistet bleiben, dass nicht die Quantität stärker gewichtet wird als die Qualität.

Mit der Gewichtung des Anteils der ausländischen Studierenden auch im Fachhochschulbereich kommt das Gesetz einem seit Jahren vorgebrachten Anliegen der Kantone entgegen: Der Bund, der sich mit grossem Engagement für die Internationalisierung der Schweizer Hochschulen einsetzt, hat sich bis jetzt im Fachhochschulbereich ausser über die übliche Studienpauschale nicht an deren Finanzierung beteiligt; die Kosten gingen zu Lasten der Träger. Dennoch ist auch hier darauf zu achten, dass keine falschen Anreize gesetzt werden, eine Selektion der ausländischen Kandidatinnen und Kandidaten muss stattfinden.

## **7. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zur Vernehmlassungsvorlage?**

Wir gehen davon aus, dass mit In-Kraft-Setzung des neuen Bundesgesetzes die Zuständigkeiten für die Bildung beim Bund in einem Departement vereinigt werden können.

Art. 26 Abs. 1 Bst. b des Entwurfs zum HFKG ist - in Analogie zu Art. 5 Abs. 1 Bst. b des geltenden Fachhochschulgesetzes (SR 414.71) und in Übereinstimmung mit den Erläuterungen zu Art. 26 Abs. 1 Bst. b - zu konkretisieren. Im Gesetz soll explizit erwähnt werden, dass Personen mit einer gymnasialen Maturität für die Zulassung an eine Fachhochschule mindestens ein Jahr Arbeitserfahrung vorweisen müssen. Im Sinne der Gleichbehandlung des gymnasialen und des beruflichen Weges an eine Hochschule soll im Gegenzug eine entsprechende Konkretisierung der Zusatzanforderungen für die Berufsmaturandinnen und -maturanden ins Gesetz aufgenommen werden, beispielsweise durch einen Hinweis auf eine schulische Zusatzqualifikation mit entsprechender Abschlussprüfung (Passerelle).

Die vorliegende Formulierung trägt den im heutigen Bildungssystem wichtigen Passerellen nicht genügend Rechnung. Es reicht nicht aus, den Hochschulen die Kompetenz zu geben, Studierende nach dem Absolvieren von Passerellen-Elementen aufnehmen zu können, sondern es muss in der Gesetzgebung ein entsprechender rechtlicher Anspruch verankert werden, welcher nicht von den einzelnen Hochschulen in Frage gestellt werden darf.

Deshalb schlagen wir zu Art. 26 Abs. 1b folgenden Wortlaut vor:

*Die universitäre Hochschule macht die Zulassung zu ihren Studienprogrammen grundsätzlich von einer gymnasialen Maturität, die Pädagogische Hochschule von einer gymnasialen Maturität oder für Ausbildungen im Vorschul- und Primarschulbereich von einer spezifischen Fachma-*

*turität, die Fachhochschule grundsätzlich von einer Berufsmaturität oder einer Fachmaturität abhängig. Alle Hochschulen können die Zulassung aufgrund einer gleichwertigen Vorbildung vorsehen.*

*Für die Zulassung an eine universitäre Hochschule müssen Personen mit einer Berufsmaturität eine schulische Zusatzqualifikation mit entsprechender Abschlussprüfung (Passerelle) vorweisen.*

*Für die Zulassung an eine Fachhochschule müssen Personen mit einer gymnasialen Maturität mindestens ein Jahr Arbeitserfahrung vorweisen.*

Abschliessend danken wir Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zug, 19. Februar 2008 ek

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Joachim Eder  
Landammann

Tino Jorio  
Landschreiber

Kopie an:

- Direktion für Bildung und Kultur
- Volkswirtschaftsdirektion
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug